



Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung im Kanton Zug

- 1. Änderungen der Verfassung des Kantons Zug**
- 2. Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), Totalrevision**

Zusatzbericht und Antrag des Obergerichts zum GOG
vom 8. Juli 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen für die zweite Lesung des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege folgende Anträge:

- Anträge zu den Abklärungsaufträgen des Kantonsrates aus der ersten Lesung vom 6. Mai 2010
- Antrag zu § 97 Abs. 1 GOG
- Anträge betreffend Änderung bzw. Aufhebung kantonaler Gesetze (§§ 128 und 129 GOG)

1. Abklärungsaufträge des Kantonsrates

1.1. Abklärungsauftrag betreffend Vereinheitlichung der gemeindlichen Entschädigungen für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter

1.1.1 Auftrag

Der Kantonsrat hat dem Obergericht den Auftrag erteilt abzuklären, wie eine einheitliche Entschädigung der Friedensrichterinnen und Friedensrichter im GOG verankert werden könnte, und einen konkreten Vorschlag für eine entsprechende Gesetzesbestimmung vorzulegen.

1.1.2 Ausgangslage

Gemäss dem Antrag des Obergerichts für das neue GOG sollen die Friedensrichterinnen und Friedensrichter in den Gemeinden auch unter der Herrschaft der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) die ordentliche Schlichtungsbehörde bleiben (§ 38 GOG; Vorlage Nr. 1886.6, Laufnummer 13 283). Der Entwurf zum GOG sieht vor, dass die Gemeinde die Kosten für das Friedensrichteramt trägt und für die Ausstattung zuständig ist. Die Einnahmen des Friedensrichteramts sollen in die Gemeindekasse fallen (§ 37 Abs. 3 GOG). Das Obergericht ging bei der Antragstellung davon aus, dass es auf Grund der Gemeindeautonomie und der zugehörigen Finanzautonomie Sache der Gemeinde sei zu bestimmen, wie die Entschädigung der Friedensrichterinnen und Friedensrichter ausgestaltet und bemessen sein soll. Einzig das Sportel-System soll nicht mehr möglich sein.

Bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens ist der Verband zugerischer Friedensrichter und Stellvertreter ans Obergericht gelangt mit dem Ersuchen um Unterstützung bei der Regelung der Entschädigung, da die bisherigen Regelungen sehr unterschiedlich waren und zum Teil von einzelnen Amtsinhabern auch als ungenügend empfunden wurden. Der Friedensrichterverband und das Obergericht konnten in der Folge Anfang April 2010 der Konferenz der

Gemeindepräsidenten das Anliegen betreffend Vereinheitlichung der zukünftigen Entschädigung und mögliche Lösungsvorschläge unterbreiten. Eine Stellungnahme der Konferenz erging in jenem Zeitpunkt noch nicht; die erste Lesung stand kurz bevor und es stand auch der Vorschlag der Justizprüfungskommission zur Einführung einer zentralen Schlichtungsbehörde zur Diskussion. Gestützt auf den Abklärungsauftrag des Kantonsrates wurde ein möglicher Lösungsvorschlag, der Fallpauschalen vorsieht, den Gemeinden unterbreitet; acht Gemeinden erklärten sich mit diesem Vorschlag, zum Teil mit kleinen Ergänzungen, grundsätzlich einverstanden. Von drei Gemeinden ist keine Stellungnahme eingegangen. Die Stadt Zug sowie einige weitere Gemeinden sind der Auffassung, dass jede Gemeinde die fallunabhängige Grundpauschale selbst sollte festlegen können. Hingegen vertritt die Stadt Baar die Meinung, dass eine jährliche Pauschale nicht mehr notwendig sei, da mit der Fallpauschale eine adäquate Entschädigung der Amtsinhaber erzielt werden könne.

Angesichts der grundsätzlich positiven Stellungnahme der Gemeinden zu einer Vereinheitlichung der Entschädigung der Friedensrichtertätigkeit und damit zur Verankerung im GOG kommt das Obergericht zum Schluss, dass dem Kantonsrat eine Regelung im GOG zu unterbreiten ist, die erlaubt, die Entschädigung kantonal zu regeln. Damit sollen in Zukunft sämtliche Amtsträgerinnen und -träger für ihre Tätigkeit nach einem einheitlichen Ansatz entschädigt werden.

1.1.3 Antrag

Das Obergericht schlägt folgende Regelung vor:

Fassung 1. Lesung	Antrag Obergericht
<p style="text-align: center;">§ 37 <i>Wahl, Organisation</i></p> <p>¹ Jede Einwohnergemeinde wählt für ihr Gebiet eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wählbar sind alle in der Gemeinde wohnhaften und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger.</p> <p>² Zwei oder mehrere Gemeinden können durch einen Vertrag, der vom Obergericht genehmigt werden muss, ein gemeinsames Friedensrichteramt mit Sitz in einer der Gemeinden einsetzen. In diesem Fall besteht für die Wahl nach Absatz 1 ein Wahlkreis über das Gebiet aller beteiligten Gemeinden.</p> <p>³ Die Gemeinde trägt die Kosten für das Friedensrichteramt und ist für die Ausstattung zuständig. Die Einnahmen des Friedensrichteramts fallen in die Gemeindekasse.</p> <p>⁴ Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter stehen unter der fachlichen Aufsicht des Obergerichts.</p> <p>⁵ Das Obergericht regelt die Amtsführung und die Organisation in einer Verordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 37 <i>Wahl, Organisation, Finanzierung</i></p> <p>Abs. 1 bis 4 unverändert</p> <p>⁵ Das Obergericht regelt die Amtsführung, die Organisation und - nach Anhörung der Gemeinden und der Standesorganisation - die Entschädigung in einer Verordnung.</p>

Die Verankerung einer einheitlichen Entschädigung für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter lässt sich durch die zusätzliche Verordnungskompetenz in § 37 Abs. 5 regeln. Da das

Obergericht auch zur Festlegung der Gebührenansätze für die Zivil- und Strafgerichtsbehörden zuständig ist, kann es einer Erhöhung bzw. Senkung der Entschädigung gleichzeitig durch eine entsprechende Erhöhung oder Senkung der Gebührenansätze Rechnung tragen. Die Ausgestaltung der Entschädigung ist noch nicht festgelegt und muss mit den Gemeinden und den betroffenen Amtsträgerinnen und -träger noch besprochen werden. Eine Möglichkeit - die seitens der Standesorganisation auch den Gemeinden unterbreitet wurde - besteht darin, die Entschädigung einerseits in der Form einer Jahrespauschale für fallunabhängige Arbeiten (Vorhaltekosten, Aufwand für die allgemeinen administrativen Aufgaben und das Führen der Geschäftskontrollen und Statistiken) und andererseits (kumulativ) in der Form von Fallpauschalen (geschätzter durchschnittlicher Aufwand pro Schlichtungsfall) vorzunehmen. Der Antrag der Stadt Zug sowie einzelner Gemeinden, die gesetzliche Regelung in dem Sinne zu ergänzen, dass jede Gemeinde zudem eine fallunabhängige Grundpauschale selber festlegen kann, erscheint nicht sinnvoll, da dies dem Ziel der Vereinheitlichung gerade wieder entgegenläuft. Auf diese Weise könnte nämlich die Fallpauschale indirekt erhöht oder reduziert werden, was wiederum zu Ungleichheiten führen könnte. Eine andere Möglichkeit besteht darin, über den effektiven Stundenaufwand abzurechnen, wie dies beispielsweise für die nebenamtlichen Gerichts- und die Ersatzmitglieder geregelt ist.

Das Gesetz verpflichtet im Übrigen das Obergericht, vor der Regelung der Entschädigung einerseits die Gemeinden und andererseits die jeweils bestehende Standesorganisation der Friedensrichterinnen und Friedensrichter anzuhören. Insofern besteht also ein Mitwirkungsrecht der Gemeinden und der Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

Es ist sehr schwierig, die finanziellen Auswirkungen einer einheitlichen Festlegung der Entschädigung für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter abzuschätzen, weil bis heute das sog. Sportelsystem Anwendung findet und die Gemeinden mit Ausnahme der Grundentschädigung, die sie selber festlegen, über die Gebühreneinnahmen der Amtsträger keine Kenntnis haben. Nachdem aber einzelne Friedensrichterinnen und Friedensrichter die heutige Entschädigung als ungenügend empfinden und das Obergericht bestrebt ist, die Pauschale so zu bemessen, dass die friedensrichterliche Tätigkeit angemessen entschädigt wird, muss bei einzelnen Gemeinden mit einer moderaten Erhöhung der Ausgaben gerechnet werden.

Zusammenfassend beantragt das Obergericht, § 37 Abs. 5 GOG sei im oberwähnten Sinne zu ergänzen.

1.2. Abklärungsauftrag betreffend Einräumung von Parteirechten an den Kantonalen Veterinärdienst und das Kantonale Amt für Fischerei und Jagd

1.2.1 Auftrag

Der Kantonsrat hat dem Obergericht den Auftrag erteilt abzuklären, ob dem Kantonalen Veterinärdienst und dem Kantonalen Amt für Fischerei und Jagd bei der Strafverfolgung von Verletzungen der Tierschutz-, Jagd-, und Fischereigesetzgebung beschränkte oder unbeschränkte Parteirechte einzuräumen sind, und einen konkreten Vorschlag für eine entsprechende Gesetzesbestimmung vorzulegen.

1.2.2 Ausgangslage

Die neue Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) ermächtigt die Kantone, in ihrer Einföhrungsgesetzgebung neben der Staatsanwaltschaft weiteren Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einzuräumen (Art. 104 Abs. 2 StPO). Das Obergericht ist bei der Vorbereitung des neuen GOG zur Auffassung gelangt, dass grundsätzlich im Kanton Zug darauf verzichtet werden sollte, neben der Staatsanwaltschaft weiteren kantonalen Behörden Parteirechte einzuräumen; allerdings wurde die Frage unter dem Aspekt des Tierschutzes nicht diskutiert. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden keine entsprechende Anträge gestellt. Nach Auffassung des Obergerichts ist die Staatsanwaltschaft als staatliche Anklägerin sowohl verpflichtet wie auch in der Lage, die Anliegen der Tierschutz-, Jagd- und Fischereigesetzgebung im Strafverfahren durchzusetzen. In fachlicher Hinsicht steht der Staatsanwaltschaft zudem die Möglichkeit offen, von den kantonalen Tierschutz-, Jagd- und Fischereibehörden hinsichtlich der in einem Strafverfahren massgeblichen fachlichen Fragen einen förmlichen Amtsbericht (Art. 195 Abs. 1 StGB) einzuholen.

Hinsichtlich der Frage der Vertretung der Anliegen des Tierschutzes im Strafverfahren ist das Obergericht davon ausgegangen, dass diese Frage mit der eidgenössischen Volksabstimmung vom 7. März 2010 über die Volksinitiative „Gegen Tierquälerei und für einen besseren Rechtsschutz der Tiere (Tierschutzanwalt-Initiative)“ entschieden wird. Bei einer Annahme der Initiative hätte sich eine Regelung im Zuger Recht erübrigt, da das Bundesrecht verbindlich einen Tierschutzanwalt vorgeschrieben hätte. Die Stimmberechtigten des Kantons Zug haben die Tierschutzanwalt-Initiative mit einem Nein-Anteil von 73,9 Prozent deutlich verworfen. Dies ist nach Auffassung des Obergerichts keine Absage des Zuger Volks an den Tierschutz, aber der deutliche Ausdruck des Willens, auf eine Aufblähung des Verwaltungsapparats zu Gunsten des Tierschutzes zu verzichten.

1.2.3 Stellungnahme der betroffenen Direktionen und der Staatsanwaltschaft

Die Gesundheitsdirektion erachtet es als nicht zwingend bzw. notwendig, dem Kantonalen Veterinärdienst Parteirechte einzuräumen. Was die Wünschbarkeit von Parteirechten betreffe, so hätten beide Lösungen ihre Vor- und Nachteile. Auch wenn man sich mit guten Gründen für die eine oder andere Lösung entscheiden könne, sei politisch zu berücksichtigen, dass die Tierschutzanwalt-Initiative im Kanton Zug klar abgelehnt worden sei. Sollten Parteirechte eingeräumt werden, so sollten sich diese - nebst dem bereits vorgesehenen Recht, Strafanzeige einzureichen - auf das Recht, gegen Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügungen Beschwerde zu führen und das Recht, gegen Strafbefehle Einspruch zu erheben, beschränken.

Die Direktion des Innern erachtet es als notwendig und wünschenswert, dem Kantonalen Amt für Fischerei und Jagd im Strafverfahren Parteirechte einzuräumen, allerdings nur beschränkt auf das Recht, Strafanzeige einzureichen und gegen einen Strafbefehl Einspruch zu erheben.

Die Staatsanwaltschaft vertritt die Ansicht, dem Kantonalen Veterinärdienst und dem Kantonalen Amt für Fischerei und Jagd seien höchstens beschränkte Parteirechte einzuräumen, um eine administrative Aufblähung des Verfahrens zu vermeiden. Die Rechte seien auf das Recht zur Strafanzeige, zur Anfechtung von Entscheiden der Staatsanwaltschaft und zur Teilnahme an der Hauptverhandlung zu beschränken.

1.2.4 Auffassung des Obergerichts

Nach dem Scheitern der Tierschutzanwalt-Initiative in der Volksabstimmung sind die Möglichkeiten der Kantone, dem Tierschutz im Strafverfahren besondere Beachtung zu schenken, auf

die Einräumung von Parteirechten an kantonale Behörden im Sinne von Art. 104 Abs. 2 StPO beschränkt. Das kantonale Gesetz muss die Parteistellung nicht nur ausdrücklich einräumen, sondern es muss auch im Einzelnen festlegen, welche Parteirechte der Behörde zustehen. Die Spannweite geht hier vom Recht auf Teilnahme am Vorverfahren und auf Anfechtung von Einstellungsverfügungen bis zur Möglichkeit des Ergreifens von Rechtsmitteln an die obere kantonale Behörde. Das kantonale Recht kann allerdings den Behörden gemäss Artikel 104 Absatz 2 StPO nicht das Recht zur Beschwerdeführung an das Bundesgericht einräumen; die Parteistellung endet mit dem Endentscheid der oberen kantonalen Instanz (vgl. zum Ganzen ausführlich Daniel Kettiger, Tierschutzanwalt: Was lässt das Bundesrecht künftig noch zu?, in: Jusletter vom 29. März 2010).

Gemäss der heute in Kraft stehenden zugerischen Strafprozessordnung müssen Behördemitglieder, Beamte und Angestellte des Gemeinwesens strafbare Handlungen, die von Amtes wegen verfolgt werden und die ihnen in Ausübung ihrer behördlichen, amtlichen oder beruflichen Tätigkeit bekannt werden, zur Anzeige bringen (§ 6 StPO). Insofern besteht bereits heute bei Officialdelikten eine Pflicht zur Strafanzeige. Das Obergericht hat vorgeschlagen, diese Bestimmung auch weiterhin in der kantonalen Gesetzgebung verankert zu lassen und der Kantonsrat hat § 93 des neuen GOG in der ersten Lesung ohne Diskussion zugestimmt.

Nach vertiefter Prüfung und Diskussion dieser Frage kommt das Obergericht zum Schluss, dass die Einräumung von beschränkten Parteirechten an das Kantonale Veterinäramt und das Kantonale Amt für Fischerei und Jagd sinnvoll ist, ohne dass damit ein grosser Aufwand für die betroffenen Ämter verbunden ist. Diesen beiden Ämtern sollen folgende Rechte eingeräumt werden:

- das Recht, auch bei Antragsdelikten Strafanzeige einzureichen; dieses Recht enthält implizit von Gesetzes wegen eine Befreiung vom Amtsgeheimnis gegenüber den Strafverfolgungsbehörden bei Verletzungen der Tierschutz-, Jagd-, Wild- und Vogelschutz- sowie Fischereigesetzgebung (bei Officialdelikten besteht gemäss § 93 GOG eine Pflicht zur Strafanzeige);
- das Recht, gegen die Nichtanhandnahme der Strafanzeige oder Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft beim Obergericht Beschwerde zu führen;
- das Recht, gegen Strafbefehle Einspruch zu erheben (wenn z.B. das Strafmass als viel zu gering erscheint).

Hingegen ist darauf zu verzichten, diesen Ämtern das Recht zur Teilnahme an allen Untersuchungshandlungen und während des erstinstanzlichen Verfahrens, das Recht an der Hauptverhandlung vor dem erstinstanzlichen Gericht einen Parteivortrag zu halten und das Recht, gegen Urteile Rechtsmittel einzulegen, einzuräumen. Einerseits würde dies zu einer Aufblähung des Verfahrens und zu zusätzlichem Aufwand für die Verwaltung führen, und andererseits haben die betroffenen Ämter auch keine derartigen Rechte beansprucht.

1.2.5 Antrag:

Den für den Vollzug der Tierschutz-, Jagd-, Wild- und Vogelschutz- sowie Fischereigesetzgebung zuständigen kantonalen Behörden sollen nach Auffassung des Obergerichts nur beschränkte Parteirechte eingeräumt werden. Das Obergericht schlägt daher folgende Ergänzung des neuen GOG vor:

Fassung 1. Lesung	Antrag Obergericht
4. Abschnitt Anzeige- und Mitteilungspflicht	4. Abschnitt Parteirechte, Anzeige- und Mitteilungspflicht § 93 <i>Parteirechte von Verwaltungsbehörden</i> Hinsichtlich der Strafverfolgung wegen Verletzung der Tierschutz-, Jagd-, Wild- und Vogelschutz- sowie Fischereigesetzgebung steht den vom Regierungsrat bezeichneten Vollzugsbehörden der kantonalen Verwaltung das Recht zu, Strafanzeige einzureichen, Nichtanhandnahmen (Art. 310 StPO) und Einstellungsverfügungen (Art. 320 StPO) mit Beschwerde anzufechten und gegen Strafbefehle Einspruch zu erheben. §94 = bisheriger § 93, etc.

Redaktioneller Hinweis: Wird die vorgeschlagene Regelung beschlossen, so muss der neu eingeschobene Paragraph die Nummer 93 tragen und ab § 93 müssen alle Paragraphen nachnummeriert werden.

Wie bereits erwähnt sollen demgegenüber die genannten Vollzugsbehörden gegen das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts (Einzelrichterin bzw. Einzelrichter am Strafgericht oder Strafgericht) nicht Berufung einlegen dürfen. Das Obergericht findet es problematisch, wenn Verwaltungsbehörden gegen den Willen der Staatsanwaltschaft Urteile kantonalen Gerichte anfechten. Es geht weiter auch darum, dem Grundsatz der gleich langen Spiesse zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den angeschuldigten Personen Rechnung zu tragen.

Im vorgeschlagenen neuen § 93 GOG wird die genaue Bezeichnung der zuständigen Vollzugsbehörde dem Regierungsrat überlassen, um nicht im Justizorganisationsrecht in die Organisationshoheit der Exekutive einzugreifen. Der Regierungsrat wird die Behörden zu bezeichnen haben. In der heutigen Aufbauorganisation der Kantonsverwaltung sollten nach Auffassung des Obergerichts das Amt für Verbraucherschutz (Gesundheitsdirektion), welchem der Kantonale Veterinärdienst angegliedert ist, bei Verletzungen der Tierschutzgesetzgebung und das Amt für Fischerei und Jagd (Direktion des Innern) bei Verletzungen der Jagd-, Wild- und Vogelschutz- bzw. der Fischereigesetzgebung zur Wahrnehmung der Parteirechte zuständig sein.

Das Obergericht beantragt daher, das GOG im oberwähnten Sinne zu ergänzen.

1.3. Abklärungsauftrag betreffend Unentgeltlichkeit der Mediation

1.3.1 Auftrag

Der Kantonsrat hat dem Obergericht den Auftrag erteilt abzuklären, ob im Kanton Zug die Möglichkeit zur Gewährung der unentgeltlichen Mediation im Zivilprozess zu schaffen sei, und einen konkreten Vorschlag für eine entsprechende Gesetzesbestimmung vorzulegen.

1.3.2 Ausgangslage

Die neue Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) sieht die Möglichkeit vor, das Schlichtungsverfahren und allenfalls auch ein gerichtliches Verfahren zu Gunsten der Durchführung einer Mediation zu unterbrechen (Art. 213 ff. ZPO). Art. 218 ZPO regelt die Kosten der Mediation wie folgt:

Art. 218 Kosten der Mediation

¹ Die Parteien tragen die Kosten der Mediation.

² In kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art haben die Parteien Anspruch auf eine unentgeltliche Mediation, wenn:

- a. ihnen die erforderlichen Mittel fehlen; und
- b. das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt.

³ Das kantonale Recht kann weitere Kostenerleichterungen vorsehen.

Art. 218 Abs. 3 ZPO räumt den Kantonen mithin das Recht ein, auch in anderen als kindesrechtlichen Angelegenheiten bzw. in kindesrechtlichen Angelegenheiten vermögensrechtlicher Art einen Anspruch auf unentgeltliche Mediation vorzusehen.

Das Obergericht hat bei den Vorbereitungsarbeiten zum neuen GOG bewusst auf Möglichkeiten der unentgeltlichen Mediation, die über den bundesrechtlichen Anspruch hinausgehen, verzichtet. Das neue Zivilprozessrecht sieht künftig in der Mehrzahl der Fälle obligatorisch die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vor (Art. 197 f. ZPO). Mithin steht auch nichtvermögenden Personen grundsätzlich die Möglichkeit einer gütlichen Einigung in einem geleiteten Verfahren offen; der Kanton Zug deckt diesen Anspruch direkt durch die staatlichen Schlichtungsbehörden (Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie besondere Schlichtungsbehörden) ab. In bestimmten Fällen ist das Schlichtungsverfahren kostenlos (Art. 113 ZPO). Zudem kann bereits für das Schlichtungsverfahren unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden (Art. 113 Abs. 1 i.V.m. Art. 117 ff. ZPO).

1.3.3 Stellungnahme des Kantonsgerichts

Nach Auffassung des Kantonsgerichts soll in allen Fällen, wo vor Prozesseinleitung eine Schlichtungsstelle anzurufen ist, auf eine unentgeltliche Mediation verzichtet werden. Hingegen sei im Bereich des Familienrechts keine externe Schlichtungsinstanz vorgesehen und das Gericht müsse die Parteien zu einer Einigungsverhandlung vorladen. Diese Bestimmung könne die Parteien veranlassen, sich vermehrt direkt an das Kantonsgericht zu wenden, statt auf eigene Kosten nach einer aussergerichtlichen Lösung zu suchen. Es sei daher wünschbar, die Parteien mit einem finanziellen Anreiz zu motivieren, aussergerichtlich eine Scheidungskonvention abzuschliessen. In diesem Sinne würde die Einführung einer unentgeltlichen Mediation im Bereich des Familienrechts grundsätzlich begrüsst. Hingegen solle die Kostenübernahme durch den Staat der Höhe nach und zeitlich begrenzt werden, z.B. maximal CHF 1'000.-- während einer Zeitspanne von zwei Jahren, damit die Kosten nicht ausufern würden. Zudem sollte die Kostenübernahme davon abhängig gemacht werden, dass die Parteien eine Fachperson aufsuchen, welche über einen juristischen Universitätsabschluss und eine abgeschlossene Mediatorenausbildung verfügt.

1.3.4 Auffassung des Obergerichts

Das Obergericht vertritt nach wie vor die Auffassung, auf die Möglichkeit zur Gewährung der unentgeltlichen Mediation sei zu verzichten. Wie das Kantonsgericht zutreffend festhält, ist im Bereich des Familienrechts keine externe Schlichtungsinstanz vorgesehen (Art. 198 lit. c ZPO). Dies war allerdings bis heute auch unter der Geltung der zugerischen ZPO nicht der Fall. Die langjährige Praxis des Kantonsgerichtes, im Laufe des Verfahrens eine gerichtliche Vergleichsverhandlung durchzuführen (§ 52 ZPO ZG) - die Vergleichsquote liegt bei den ordentlichen Prozessen bei rund 30% und bei den eherechtlichen Verfahren wesentlich höher - hat sich bewährt. Nachdem das Gericht gemäss Art. 124 ZPO auch in Zukunft versuchen muss, eine Einigung über die Scheidungsfolgen herbeizuführen, kann und soll die erwähnte Praxis auch in Zukunft weitergeführt werden. Eine unentgeltliche Mediation bringt nach Auffassung des Obergerichts keine Vorteile mit sich, führt aber für den Kanton zu wesentlich höheren Ausgaben für unentgeltliche Rechtspflege. Eine Umfrage bei den Zentralschweizer Kantonen und beim Kan-

ton Zürich ergab überdies, dass bei diesen Kantonen ebenfalls keine weiteren als die bundesrechtlichen Kostenerleichterungen vorgesehen sind.

1.3.5 Mögliche Lösung zur Verankerung der unentgeltlichen Mediation

Sollte der Kantonsrat entgegen der Auffassung des Obergerichts die Möglichkeit der unentgeltlichen Mediation in allen Rechtsfragen - oder allenfalls beschränkt auf die familienrechtlichen Verfahren - einführen, so empfiehlt das Obergericht, dies in Anlehnung an die Lösung im Kanton Aargau wie folgt im neuen GOG festzulegen:

Fassung erste Lesung	Fassung unentgeltliche Mediation
	<p style="text-align: center;">§ 100</p> <p style="text-align: center;"><i>Unentgeltliche Mediation (Art. 218 ZPO)</i></p> <p>¹ Über das Gesuch um unentgeltliche Mediation in kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art (Art. 218 Abs. 2 ZPO) entscheidet das mit dem Verfahren befasste Gericht.</p> <p>² Das Präsidium des Kantonsgerichts kann in anderen Angelegenheiten den Parteien auf gemeinsamen Antrag bis zum Höchstbetrag von 1'000 Franken ganz oder teilweise eine unentgeltliche Mediation bewilligen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) beide Parteien nicht über die erforderlichen Mittel verfügen oder eine Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und es der anderen Partei nicht zumutbar ist, die gesamten Kosten der Mediation zu übernehmen, b) glaubhaft gemacht ist, dass das Verfahren durch eine Mediation ohne Urteil in der Sache erledigt werden kann und c) die Mediation durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erfolgt, welche beziehungsweise welcher im Kanton Zug oder in einem anderen Kanton im Anwaltsregister eingetragen ist und über eine vom Obergericht anerkannte Mediationsausbildung verfügt. <p>³ Das Gesuch um ganz oder teilweise unentgeltliche Mediation kann vor oder nach Eintritt der Rechtshängigkeit gestellt werden.</p> <p>⁴ Das Obergericht regelt die Einzelheiten in der Verordnung.</p> <p>§101 = bisheriger § 100, etc.</p>

Redaktioneller Hinweis: Sollte die Verankerung der unentgeltlichen Mediation beschlossen werden, so müsste der neu eingeschobene Paragraph die Nummer 100 tragen und ab § 100 müssten alle Paragraphen nachnummeriert werden.

Mit dieser Regelung werden Anwältinnen und Anwälte hinsichtlich ihrer Entschädigung bei unentgeltlicher Rechtspflege und bei unentgeltlicher Mediation gleichgestellt. Die unentgeltliche Mediation wird bewusst auf Anwältinnen und Anwälte mit entsprechender Zusatzausbildung beschränkt, weil bei anderen Mediatorinnen und Mediatoren nicht sichergestellt ist, dass sie den Konnex der Mediation zum Zivilprozess genügend beachten. Dafür können entsprechende Fachpersonen schweizweit frei gewählt werden. Das Obergericht legt in einer Verordnung fest, welche Zusatzausbildungen in Mediation anerkannt werden. Dazu gehört grundsätzlich die vom Schweizerischen Anwaltsverband anerkannte Mediationsausbildung (Mediator/in SAV).

1.3.6 Antrag

Das Obergericht stellt Ihnen aus oberwähnten Gründen den Antrag, es sei davon abzusehen, die unentgeltliche Mediation auf weitere Verfahren, als dies von der Schweizerischen Zivilprozessordnung bereits vorgesehen ist, auszudehnen.

2. Antrag betreffend Änderung von § 97 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes

§ 97 Abs. 1 GOG regelt die Öffentlichkeit von Entscheiden und sieht unter anderem vor, dass auch rechtskräftige Strafbefehle durch die Kanzlei der Staatsanwaltschaft während drei Tagen seit der Eröffnung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Bei der Formulierung dieser Bestimmung besteht, wie erst im Nachhinein festgestellt wurde, eine Ungereimtheit, welche - sofern keine redaktionelle Klarstellung erfolgt - bei der Anwendung zu Problemen führen wird. Die Eröffnung des Strafbefehls ist nämlich nicht das massgebliche Datum für den Eintritt der Rechtskraft. Die Rechtskraft tritt gemäss Art. 437 Abs. 2 StPO rückwirkend auf den Tag ein, an dem der Entscheid gefällt worden ist, sofern gegen den Strafbefehl keine Einsprache erhoben wird. Der Strafbefehl wird erst nach Ablauf der Einsprachefrist zum rechtskräftigen Urteil. Es ist daher vor der Bekanntmachung die Rechtskraft des Strafbefehls abzuwarten. Eine öffentliche Bekanntmachung vor dem Ablauf der Einsprachefrist könnte die Unschuldsvermutung verletzen. Demzufolge beantragt das Obergericht, den Passus im zweiten Satz von § 97 Abs. 1 GOG wie folgt umzuformulieren:

Fassung erste Lesung	Antrag Obergericht
<p style="text-align: center;">§ 97 Abs. 1</p> <p>¹ Soweit die Entscheide der Gerichte nach Bundesrecht öffentlich sind und nicht mündlich eröffnet wurden, werden sie durch Auflage in der Kanzlei des Gerichts der Öffentlichkeit während drei Tagen seit der Eröffnung zugänglich gemacht. In gleicher Weise werden rechtskräftige Strafbefehle durch die Kanzlei der Staatsanwaltschaft während drei Tagen seit der Eröffnung zugänglich gemacht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 97 Abs. 1</p> <p>¹ Soweit die Entscheide der Gerichte nach Bundesrecht öffentlich sind und nicht mündlich eröffnet wurden, werden sie durch Auflage in der Kanzlei des Gerichts der Öffentlichkeit während drei Tagen seit der Eröffnung zugänglich gemacht. In gleicher Weise werden Strafbefehle nach Eintritt der Rechtskraft durch die Kanzlei der Staatsanwaltschaft während drei Tagen zugänglich gemacht.</p>

3. Anträge betreffend Änderung bzw. Aufhebung kantonaler Gesetze im Zusammenhang mit dem Gerichtsorganisationsgesetz (Ergänzung der §§ 128 und 129 GOG)

In § 128 GOG werden verschiedene kantonale Gesetze an die neuen bundesrechtlichen Vorschriften angepasst und in § 129 Abs. 1 GOG werden verschiedene kantonale Erlasse, worunter die kantonale Zivil- und Strafprozessordnung, aufgehoben. Eine nochmalige Durchsicht der Bereinigten Gesetzessammlung des Kantons Zug hat nun ergeben, dass in einigen weiteren Erlassen auf die kantonale Zivil- und Strafprozessordnung verwiesen wird. Wir schlagen vor, diese Bestimmungen ebenfalls anzupassen bzw. ein Gesetz, das heute obsolet ist, aufzuheben. Es handelt sich um folgende Gesetze bzw. Paragraphen:

3.1 Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 1. Februar 1979 (BGS 154.11)

bisherige Fassung	Antrag Obergericht
§ 21 c) Klage Die Klage kann beim Kantonsgericht direkt, ohne Vermittlungsverfahren vor dem Friedensrichter (§ 70 ZPO), erhoben werden, wenn der zuständige Gemeinderat oder die Sicherheitsdirektion zum Anspruch innert sechs Monaten seit seiner schriftlichen Geltendmachung nicht oder ablehnend Stellung genommen hat.	§ 21 c) Klage Die Klage kann ohne vorgängiges Schlichtungsverfahren beim Kantonsgericht erhoben werden, wenn der zuständige Gemeinderat oder die Sicherheitsdirektion zum Anspruch innert sechs Monaten seit seiner schriftlichen Geltendmachung nicht oder ablehnend Stellung genommen hat.

Der Verweis auf § 70 der kantonalen Zivilprozessordnung, die aufgehoben wird, wird gestrichen, und es wird neutral von Schlichtungsverfahren statt von Vermittlungsverfahren vor dem Friedensrichter gesprochen. Dies entspricht der Terminologie der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

3.2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 25. April 2002 (BGS 163.1)

bisherige Fassung	Antrag Obergericht
§ 24 Abs. 1 ¹ Die Behörden erheben für die Amtshandlungen, die sie aufgrund dieses Gesetzes vornehmen, Kosten im Sinne von § 96 GOG. Die Eintragungen im Anwaltsregister und in der öffentlichen Liste sind kostenlos.	§ 24 Abs. 1 ¹ Die Behörden erheben für die Amtshandlungen, die sie aufgrund dieses Gesetzes vornehmen, Kosten. Die Eintragungen im Anwaltsregister und in der öffentlichen Liste sind kostenlos.

Der Verweis auf § 96 des heute noch geltenden Gerichtsorganisationsgesetzes, den es ab Inkrafttreten des revidierten GOG so nicht mehr gibt, wird gestrichen.

3.3 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (BGS 211.1)

bisherige Fassung	Antrag Obergericht
§ 129 <i>Ablösung von Dienstbarkeiten</i> Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend Ablösung von Dienstbarkeiten vom 21. Juni 1900 bleiben vorbehalten.	§ 129 aufgehoben

Wir beantragen Ihnen nachstehend unter Ziff. 3.5 die Aufhebung des Gesetzes betreffend Ablösung von Dienstbarkeiten vom 21. Juni 1900 wegen Gegenstandslosigkeit, so dass diese Bestimmung ersatzlos gestrichen werden kann.

3.4 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 26. November 1987 (BGS 215.11)

bisherige Fassung	Antrag Obergericht
<p>§ 9 <i>Zivilrechtspflege</i> Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Zivilprozessordnung für den Kanton Zug.</p> <p>§ 10 <i>Strafrechtspflege</i> Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Strafprozessordnung für den Kanton Zug.</p>	<p>§9 <i>Zivilrechtspflege</i> Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege und der Zivilprozessordnung.</p> <p>§ 10 <i>Strafrechtspflege</i> Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege und der Strafprozessordnung.</p>

In beiden Bestimmungen wird das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden durch das neue GOG, das Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege, ersetzt und der Passus "für den Kanton Zug" gestrichen. Dadurch wird nicht mehr auf die aufgehobenen kantonalen, sondern auf die neuen schweizerischen Prozessordnungen verwiesen.

3.5 Gesetz betreffend Ablösung von Dienstbarkeiten vom 21. Juni 1900 (BGS 215.21)

Dieses Gesetz wurde vor Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erlassen und regelt die Ablösung von altrechtlichen Dienstbarkeiten, die die Land- und Forstwirtschaft belasten. Seit Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches per 1. Januar 1912 findet sich die gesetzliche Grundlage zur Ablösung von Dienstbarkeiten in Art. 736 ZGB. Im Jahre 1990 wurde die Verfassungsgrundlage für dieses Gesetz, nämlich § 16 KV, wegen Gegenstandslosigkeit aufgehoben. Mit Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung stehen auch die verfahrensrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 13 - 23) im Widerspruch zum Bundesrecht. Das Gesetz ist daher obsolet geworden und kann aufgehoben werden. Von diesem Gesetz sind insbesondere das Grundbuch- und Vermessungsamt und das Kantonale Forstamt betroffen. Beide unterstehen der Direktion des Innern, welche in ihrer Stellungnahme die Auffassung des Obergerichts unterstützt.

Wir beantragen Ihnen daher, § 129 Abs. 1 GOG wie folgt zu ergänzen:

Fassung 1. Lesung	Antrag Obergericht
<p>¹ Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:</p> <p>a) Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Oktober 1940;</p> <p>b) Zivilprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940;</p> <p>c) Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940;</p> <p>d) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 31. Januar 1985;</p>	<p>¹ Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:</p> <p>a) bis e) unverändert</p>

e) Einführungsgesetz über die Behörden und das Verfahren in Mietsachen vom 25. Januar 2001.	f) Gesetz betreffend Ablösung von Dienstbarkeiten vom 21. Juni 1900.
---	--

3.6 Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über den Zivilschutz und über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 25. März 1965 (BGS 531.1)

bisherige Fassung	Antrag Obergericht
§ 2 Über Schadenersatzansprüche nach Art. 79 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz entscheidet im Sinne von § 9 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes das Kantonsgericht oder der Gerichtspräsident als Einzelrichter.	

Das hier erwähnte Bundesgesetz über den Zivilschutz gibt es nicht mehr. Es wurde abgelöst durch das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002 (SR 520.1). Die Haftung für Schäden, die im Rahmen des Zivilschutzes entstehen, ist in Art. 60 ff. des BZG geregelt. Art. 67 BZG sieht ein rein verwaltungsrechtliches Verfahren für den Entscheid über solche Schadensansprüche vor. Demnach kann der Entscheid der kantonalen Behörde "an die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Bundes" weitergezogen werden. Die Schadenersatzforderungen in § 2 des EG bezogen sich vermutlich auf den Rückgriff gegenüber den Zivilschutzleistenden. Diesbezüglich sieht das BZG keine Vorschrift mehr vor. Die in den Art. 61 und 62 BZG geregelten Schadenersatzansprüche des Gemeinwesens gegenüber Zivilschutzleistenden sind Ansprüche aus einer spezialgesetzlichen Haftungsnorm des Bundesrechts gegenüber Privaten. Sie sind auf dem Weg des ordentlichen Zivilprozesses durchzusetzen. Paragraph 2 müsste daher aufgehoben werden.

Nachdem das oberwähnte kantonale Einführungsgesetz in Totalrevision steht und vom Kantonsrat in 1. Lesung am 1. Juli 2010 beraten wurde (Einführungsgesetz zum BG über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, Vorlage Nr. 1892.2), verzichtet das Obergericht auf einen Antrag zur Aufhebung von § 2. Das neue Gesetz sieht keine entsprechenden Bestimmungen mehr vor, die mit dem neuen Zivilprozessrecht nicht vereinbar wären. Gemäss Rücksprache mit der Sicherheitsdirektion ist davon auszugehen, dass das neue kantonale Einführungsgesetz - das - auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt werden kann, so dass das Obergericht auf einen Antrag, § 2 des oberwähnten Gesetzes zu ändern, verzichtet.

3.7 Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1)

bisherige Fassung	Antrag Obergericht
§ 231 Abs. 2 ² Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Strafprozessordnung.	§ 231 Abs. 2 ² Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.

Der Verweis muss sich auf die neue Schweizerische Strafprozessordnung beziehen und das Wort "kantonalen" muss daher gestrichen werden.

3.8 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 29. Februar 1996 (BGS 842.1)

bisherige Fassung	Antrag Obergericht
§ 7 Abs. 2 und 3 ² Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Gesetz über die Organisation der Gerichte vom 3. Oktober 1940. ³ Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren im Sinne von § 58 der Zivilprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940.	§ 7 Abs. 2 und 3 ² aufgehoben ³ aufgehoben

Die Absätze 2 und 3 müssen aufgehoben werden, weil sich die Zuständigkeit und das Verfahren neu nach Bundesrecht richten.

4. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, unseren Anträgen zuzustimmen.

Zug, 8. Juli 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung
 Obergericht des Kantons Zug

Die Obergerichtspräsidentin: Iris Studer-Milz

Die Generalsekretärin: Manuela Frey

Anhang: Synoptische Darstellung der zusätzlichen Anträge des Obergerichts zum GOG